

# BGer 8C 599/2022 vom 10. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_599\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_599_2022)

FR: TF 8C 599/2022 du 10 novembre 2022

IT: TF 8C 599/2022 del 10 novembre 2022

## Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
10.11.2022 8C 599/2022 (8C\_599/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 10.11.2022 8C 599/2022 (8C\_599/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 10.11.2022 8C 599/2022 (8C\_599/2022)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_599/2022 Urteil vom 10. November 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Politische Gemeinde Rorschach, Hauptstrasse 29, Stadtrat, 9401 Rorschach, Beschwerdegegerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. September 2022 (B 2022/93). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 10. Oktober 2022 gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 26. September 2022 an A. \_\_\_\_\_ ausgehändigten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. September 2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 14. Oktober 2022 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 44 - 48 in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1 BGG am 26. Oktober 2022 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe eingereicht worden ist, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 95 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1; 134 V 53 E. 3.3; 134 II 244 E. 2.2 und 133 IV 286 E. 1.4), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass das Verwaltungsgericht die auf kantonalem Recht beruhende Einstellung der Sozialhilfe ab August 2020 vor dem Hintergrund der fehlenden Teilnahme an dem für den Beschwerdeführer zumutbarerweise vorgesehenen Beschäftigungsprogramm bestätigte, dass es dabei insbesondere näher ausführte, weshalb das am Einsatzort herrschende Hundeverbot keine Rechtfertigung für eine Nichtteilnahme darstellt, dass der Beschwerdeführer darauf nicht ansatzweise eingeht, stattdessen pauschal eine Verletzung der Menschenwürde und des Tierwohls rügt, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass dies zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach

Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass das in der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. November 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.